

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Johannes Vogel (Olpe), Pascal Kober, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/7053 –**

Finanzielle Auswirkungen der Anrechnung der sogenannten Mütterrente auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Vorbemerkung der Fragesteller

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden grundsätzlich sämtliche Renteneinkünfte als Einkommen berücksichtigt und entsprechend angerechnet. Das gilt auch für die Einkommen aus sogenannten Mütterrenten, also Rentenzahlungen, die aufgrund der rentenrechtlichen Anerkennung von Kindererziehungszeiten erfolgen. Nicht zum Einkommen und somit anrechnungsfrei sind u. a. Kindererziehungsleistungen für Mütter, die vor 1921 geboren sind. Bei allen später als 1921 geborenen Müttern ist die sogenannte Mütterrente nicht anrechnungsfrei. Bei der Verwertung von Vermögen sind u. a. kleinere Barbeträge bis zu einer Vermögensfreigrenze von 5 000 Euro, ein selbstgenutztes Hausgrundstück oder eine Wohnung sowie gefördertes Altersvorsorgevermögen ausgenommen (www.bmas.de). Festzuhalten bleibt, dass sich die Zahlungsbeträge der rein steuerfinanzierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um die ausgezahlten Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung vermindern, auch wenn, wie bei den „Mütterrenten“, für diese zuvor keine eigenen Rentenversicherungsbeiträge geleistet wurden.

1. Wie viele Frauen und Männer erhalten aufgrund von anerkannten Kindererziehungszeiten eine „Mütterrente“ (bitte nach Bundesländern und Höhe der „Mütterrente“ aufschlüsseln)?

Bei der sogenannten Mütterrente handelt es sich nicht um eine eigene Rentenart, sondern um die Ausweitung der schon zuvor geltenden Kindererziehungszeitenregelung. Bis Juni 2014 wurde für die Erziehung von vor dem Jahr 1992 geborenen Kindern die Kindererziehung in der Weise anerkannt, dass dem erziehenden Elternteil die ersten zwölf Kalendermonate nach dem Geburtsmonat des Kindes als Pflichtbeitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wurden. Mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) wurde diese Zeit ab Juli 2014 um zwölf auf 24 Monate verlängert. Durch das RV-Leistungsverbesserungs- und

-Stabilisierungsgesetz wird seit dem 1. Januar 2019 ein weiteres halbes Jahr Kindererziehungszeit angerechnet. Das heißt, die Ausweitung der Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung betrifft Rentnerinnen und Rentner, die vor dem Jahr 1992 geborene Kinder erzogen haben.

Im Rentenbestand am 31. Dezember 2017 profitierten rund 9,7 Millionen Mütter bzw. Väter von dieser Regelung. Die Aufteilung nach Bundesländern kann folgender Tabelle entnommen werden. Korrespondierende Daten zur Höhe der „Mütterrente“ liegen nicht vor, da es sich nicht um eine eigene Rentenart handelt und die Bewertung der Kindererziehungszeit nur ein Bestandteil der gesamten Rentenberechnung ist.

Anzahl der Renten mit berücksichtigten Kind(ern) mit Geburt vor dem 1. Januar 1992

Bundesland des Wohnortes des Rentenempfängers	Renten mit Zeiten der Kindererziehung
Schleswig-Holstein	339.869
Hamburg	157.309
Niedersachsen	924.247
Bremen	71.403
Nordrhein-Westfalen	1.893.304
Hessen	645.864
Rheinland-Pfalz	446.394
Baden-Württemberg	1.119.538
Bayern	1.338.911
Saarland	114.566
Berlin (West)	199.813
Berlin (Ost)	149.485
Mecklenburg-Vorpommern	262.275
Brandenburg	387.890
Sachsen-Anhalt	378.658
Sachsen	667.801
Thüringen	354.952
Bundesgebiet	9.452.279
Insgesamt (einschl. Ausland)	9.688.251

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

2. Wie viele Frauen und Männer, die eine „Mütterrente“ erhalten, haben zugleich Anspruch auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (bitte nach Grundsicherung und Erwerbsminderung aufschlüsseln)?
3. Um welche durchschnittliche Summe fällt der Zahlbetrag der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung bei diesen Personen aufgrund der Anrechnung der „Mütterrente“ geringer aus?
4. Wie hoch ist die Gesamtsumme, die durch die Anrechnung der „Mütterrente“ auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Bundeshaushalt eingespart wurde (bitte einzeln für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 2014 aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 bis 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die amtliche Sozialhilfestatistik erfasst bei den Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zwar eine Vielzahl anrechenbarer Einkommen, u. a. auch Altersrenten, aber ohne weitere Aufgliederung hinsichtlich des Einflusses verschiedener rentenrechtlicher Tatbestände auf die Höhe des Rentenzahlungsbetrags. Insofern liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor, wie viele Menschen, bei deren Rente Kindererziehungszeiten

berücksichtigt werden, diese auf die Grundsicherung im Alter angerechnet bekommen. Entsprechend liegen auch keine statistischen Daten zum Umfang der Anrechnung der „Mütterrente“ auf die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor.

5. Hält es die Bundesregierung für angemessen, die Beitragszahler der gesetzlichen Rentenversicherung mit der „Mütterrente“ zu belasten und andererseits durch die Anrechnung der „Mütterrenten“ auf die Grundsicherung im Alter Einsparungen im Bundeshaushalt zu erzielen?

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28. November 2018 wurden die Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der sogenannten Mütterrente weiter verbessert und gleichzeitig die Beitragslast für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft stabilisiert. Die Einführung einer doppelten Sicherungslinie (Haltelinie) für das Rentenniveau bei 48 Prozent und den Beitragssatz bei maximal 20 Prozent bis zum Jahr 2025 stärkt die Verlässlichkeit der Rentenversicherung. Die Finanzierung ist im Gesetzentwurf zum RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz (vgl. Bundestagsdrucksache 19/4668) detailliert dargestellt. Für die Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor dem Jahr 1992 geborene Kinder um ein halbes Jahr auf 2,5 Jahre fallen in der gesetzlichen Rentenversicherung Mehrausgaben in Höhe von rund 3,8 Mrd. Euro an. Im Gesetzentwurf ist auch dargelegt, dass die Finanzwirkungen der einzelnen Maßnahmen im Kontext der doppelten Sicherungslinie zu sehen sind, deren Kosten nicht isoliert quantifiziert werden können. Die Finanzierung wird durch zusätzliche Bundesmittel sichergestellt und steht in keinem Sachzusammenhang mit der Finanzierung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

6. Kann die Bundesregierung die Kosten der „Mütterrente II“ für die gesetzliche Rentenversicherung und den durch die „Mütterrente II“ ausgelösten Spareffekt bei der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung beziffern?

Wenn nein, beabsichtigt sie, entsprechende Berechnungen anzustellen?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 5 verwiesen.

7. Kann die Bundesregierung darstellen, wie sich die Kosten für „Mütterrenten“ der gesetzlichen Rentenversicherung und parallel die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten zum Haushalt der gesetzlichen Rentenversicherung entwickelt haben (bitte Zeitreihe seit 1999 erstellen)?

Die Ausgaben für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und -leistungen seit dem Jahr 1999 (ohne darauf entfallende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentnerinnen und Rentner) können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Hierbei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Renten, die auf Erziehungsleistungen für vor dem Jahr 1992 geborene Kinder entfallen.

Ausgaben für Leistungen der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Jahr	Ausgaben für Kindererziehungszeiten (einschl. KLG) in Mio. Euro (gerundet)
1999	5.150
2000	5.900
2001	6.100
2002	6.250
2003	6.350
2004	6.350
2005	6.350
2006	6.300
2007	6.300
2008	6.350
2009	6.400
2010	6.400
2011	6.450
2012	6.550
2013	6.450
2014	9.700
2015	13.250
2016	14.000
2017	14.250

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

Die Höhe der Beträge des Bundes für Kindererziehungszeiten gemäß § 177 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Ein Zusammenhang zwischen den beiden nachgefragten Zeitreihen besteht nicht. Die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten sind nach ihrem Wortlaut Beiträge und werden somit für die Erziehungsleistungen unter dreijähriger Kinder für das aktuelle Jahr gezahlt. Im Gegensatz dazu ergeben sich die Ausgaben für Leistungen der Kindererziehung aus Rentenleistungen, in denen Kindererziehungszeiten aus vor dem Renteneintritt liegenden Versicherungszeiten berücksichtigt werden. Diese Leistungen ergeben sich also aus einer Kindererziehung in der Vergangenheit.

Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten

Jahr	Beiträge für Kindererziehungszeiten in Mio. Euro
1999	6.954
2000	11.453
2001	11.532
2002	11.615
2003	11.875
2004	11.843
2005	11.715
2006	11.393
2007	11.548
2008	11.478
2009	11.466
2010	11.637
2011	11.574
2012	11.628
2013	11.585
2014	11.858
2015	12.149
2016	12.530
2017	13.211

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

8. In welcher Höhe haben die Länder die Bundesmittel für die Grundsicherung im Alter im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung seit 2014 abgerufen, und wie kommen die Länder ihrer Nachweis- und Verwendungspflicht der abgerufenen Bundesmittel gemäß dem Vierten Kapitel des SGB XII im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung nach?

Der Bund erstattet den Ländern seit dem Jahr 2014 die den ausführenden Trägern nach dem SGB XII entstehenden Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in voller Höhe (§ 46a Absatz 1 Nummer 2 SGB XII). Hierzu rufen die Länder quartalsweise die Erstattungssummen bei der Bundeskasse ab (§ 46a Absatz 3 SGB XII). Die Verwendung der abgerufenen Mittel haben die Länder gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemäß § 46a Absatz 4 SGB XII in sogenannten Quartalsnachweisen nachträglich zu belegen. In einem Jahresnachweis sind von den Ländern die kumulierten Abrufe eines Kalenderjahres (§ 46a Absatz 4 SGB XII) zu belegen, wodurch die auf ein Kalenderjahr entfallenden Bruttoausgaben, Einnahmen und vom Bund zu erstattenden Nettoausgaben dargestellt werden. Dieser Verpflichtung kommen die Länder in vollem Umfang nach. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales prüft die Quartals- und die Jahresnachweise.

Die seit dem Jahr 2014 vom Bund gezahlten Erstattungen nach § 46a SGB XII sind in der nachfolgenden Tabelle enthalten:

Jahr (Haushaltsjahr)	Abruf insgesamt
2014	5.442.037.117,32 €
2015	5.887.236.860,77 €
2016	6.182.742.692,85 €
2017	5.464.294.792,14 €
2018	5.908.212.668,24 €

9. Fließen die bei der Grundsicherung im Alter eingesparten Mittel vollumfänglich in den vom Steuerzahler bislang getragenen Anteil an der „Mütterrente“?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

10. Wird sich die Rentenkommission mit der Frage der Anrechnung der „Mütterrente“ auf die Grundsicherung im Alter befassen, und falls ja, ist dazu bereits etwas beraten worden, und falls nein, warum nicht?

Am 15. Mai 2018 hat die Bundesregierung die Einsetzung der Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ beschlossen. Gemäß Koalitionsvertrag soll die Kommission sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung und Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der beiden weiteren Rentensäulen ab dem Jahr 2025 befassen. Sie soll ihren Bericht bis März 2020 vorlegen. Die Kommission arbeitet unabhängig und entscheidet selbst über ihren Arbeitsplan und den Inhalt der Beratungen.

